

**LANDESVERBAND GARTENBAU „WESTFALEN-LIPPE“ E.V.**

Mitglied des Zentralverbandes Gartenbau e. V.

Präsident des Landtages NRW
Herrn Ulrich Schmidt
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



24.01.2005

„Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur
Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz-LG)“
Drucksache 13/6348

Sehr geehrter Herr Präsident Schmidt,

im Namen der beiden Gartenbauverbände Rheinland und Westfalen-Lippe danken wir
Ihnen für die Gelegenheit, zu dem eingangs genannten Gesetzesentwurf der Fraktion der
SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stellung nehmen zu dürfen.

Unsere Stellungnahme fügen wir bei.

Für die genannten Verbände werden Herr Heiner Esser und der Unterzeichner während
der Anhörung am 1. Februar 2005 den Fragen der Damen und Herren Abgeordneten zur
Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung

Winkelmann
-Rechtsanwalt-





DIE GARTENBAU-VERBÄNDE IN NORDRHEIN-WESTFALEN



„Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG)“

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN
Drucksache 13/6348**

Germaniastraße 53
44379 Dortmund
Telefon: (0231) 96 10 14 - 0

Stellungnahme der Gartenbauverbände NRW

I. ALLGEMEIN

Die Gartenbauverbände NRW sehen in dem Gesetzentwurf durch die beabsichtigte Schlechterstellung der betroffenen Grundeigentümer eine Gefährdung des kooperativen Naturschutzes.

Die beabsichtigte Änderung der Zusammensetzung der Landschaftsbeiräte führt zu einer stärkeren Gewichtung der Naturschutzverbände und Naturnutzer zulasten der Grundeigentümer. Die in der Regel betroffenen Landwirte und Gärtner sind jedoch unmittelbar von Maßnahmen zum Naturschutz betroffen, zudem ist nach unserer Erfahrung nur bei einer gleichberechtigten Beteiligung der betroffenen Landwirte und Gärtner als Grundeigentümer eine nachhaltige Akzeptanz zu erreichen, um Naturschutzpolitik „vor Ort“ erfolgreich umzusetzen.

Durch die Einführung eines generellen und landesweiten Genehmigungsverfahrens für Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, das auch auf Baumschulen ausgedehnt werden soll, werden einer Vielzahl von Betrieben bürokratische und finanzielle Belastungen auferlegt, obwohl der Schutzzweck mit dem vorhandenen rechtlichen Instrumentarium in den Regionen gezielter erreicht werden kann.

Die Übertragung staatlicher Kontrollaufgaben im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf die biologischen Stationen führt zu einem Interessenkonflikt, da Kontrolle und Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen dann bei den Mitarbeitern der biologischen Stationen liegen würden; wobei nach unserer Erfahrung auch die fachgerechte und unabhängige Beurteilung in Frage gestellt werden muss.

Der Gesetzentwurf führt weiterhin zu einer Schlechterstellung betroffener Grundstückseigentümer bei der Abgrenzung und Bekanntgabe der gesetzlich geschützten Biotope. Nach derzeitigem Recht findet eine klare Abgrenzung der Schutzgebiete und eine unmittelbare Beteiligung der darin betroffenen Grundstückseigentümer statt, die durch die Novellierung aufgeweicht wird.

Landesverband Gartenbau Rheinland e.V.	Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe e.V.
Präsident: Heinrich Hiep	Präsident: Heinz Herker

Wir begrüßen die Einführung eines „Ökokontos“, soweit betroffene Betriebe positive Maßnahmen in anderen Umweltbereichen (z. B. Wasserschutz) bei Eingriffen geltend machen können.

II. IM EINZELNEN

Zu Artikel 1, Nr. 4 (§ 3 a Abs. 1)

Bei den Regelungen, die durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zu erreichen sind, sollten die Maßnahmen zum Biotopverbund aufgenommen werden, um auch diesen Bereich im Rahmen des kooperativen Naturschutzes umzusetzen.

Zu Artikel 1, Nr. 6 b) – Änderung des § 4, Abs. 2, Nr. 10

Danach wird die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes als Eingriff in Natur und Landschaft fingiert. Nach der bisherigen Regelung gab es eine Ausnahme, „soweit es sich nicht um eine Baumschule handelt“. Diese Ausnahme wird in der vorgeschlagenen Neufassung ins Gegenteil verkehrt, so dass Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschule bezeichnet werden und größer als 0,3 ha sind, als Eingriff in Natur und Landschaft fingiert wird.

Die bisherige Regelung des § 4 Abs. 2 Ziff. 10 Landschaftsgesetz NRW geht zurück auf das Jahr 1986. Schon damals wurde aus dem Hochsauerland heraus diese gesetzliche Regelung betrieben. Der Weihnachtsbaumanbau hat mittlerweile für den Hochsauerlandkreis eine enorme wirtschaftliche Bedeutung. Schon bei der damaligen Änderung des Landschaftsgesetzes in diesem Zusammenhang bestand das Bestreben, auch Baumschulen in den Genehmigungstatbestand aufzunehmen.

Bereits damals konnten die Landespolitiker überzeugt werden, dass eine solche Änderung des Landschaftsgesetzes nicht nur Auswirkungen auf den Hochsauerlandkreis, sondern auf das gesamte Land Nordrhein-Westfalen haben würde und Baumschulen durch zusätzlichen Bürokratismus und Auflagen erheblich in ihren Wirtschaftsweisen beschränkt würden.

Heute kommt nach unserer Kenntnis wiederum allein ein Antrag aus dem Hochsauerland heraus, weshalb die Regelungen des Landschaftsgesetzes landesweit geändert werden sollen.

Dagegen sprechen wir uns sehr deutlich aus.

Wir meinen, dass wir uns heute in einer Zeit der Deregulierung befinden. Dazu passt es nicht, wenn generell und landesweit Genehmigungsverfahren für Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen gefordert werden, auch wenn diese nur von Baumschulen angepflanzt und nicht als Weihnachtsbaumkultur zu Ende kultiviert werden.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass nachgewiesener Maßen bestehende Weihnachtsbaumkulturen im Sauerland erhebliche positive ökologische Wirkungen auf Natur und Umwelt haben. Die bisherige Regelung verteufelt solche Kulturen nahezu und hat zur Konsequenz, dass für eine neu entstehende Kultur mit ökologischen Funktionen zusätzlich Ausgleichsmaßnahmen getätigt werden müssen, die die entsprechenden Betriebe erheblich belasten. Als Ausgleich eine Pflanzung für eine Pflanzung zu fordern, ist aus unserer Sicht nahezu widersinnig.

Zu Artikel 1, Nr. 6 c) zu § 4, Abs. 3

Wir begrüßen, dass durch die Novellierungen Abgrabungen geringeren Umfangs für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nicht mehr als Eingriffe gelten sollen. Dies führt zu einer deutlichen Entbürokratisierung für die Betroffenen.

Zu Artikel 1, Nr. 9 (§ 5 a)

Die Einführung eines „Ökokontos“ führt dazu, dass vorgezogene Kompensationsmaßnahmen bei einem Eingriff angerechnet werden können. In dem durch Rechtsverordnung zu regelnden Vollzug muss unseres Erachtens allerdings sichergestellt werden, dass besondere Leistungen der Betroffenen im Umweltbereich (z. B. in Wasserschutzkooperationen oder im Bereich umweltgerechte Betriebsführung) eine entsprechend positive Berücksichtigung finden.

Zu Artikel 1, Nr. 11 (§ 11, Abs. 4)

Die Beiräte sollen auf 16 Mitglieder erweitert werden, wobei die Naturschutzverbände 2 zusätzliche Mitglieder entsenden können. Zudem werden im Bereich der Nutzer der Landessportbund und die Imker aufgenommen. Damit sind in den Beiräten nur noch 4 Vertreter der Grundstückseigentümer gegenüber 12 Naturschützern und –nutzern vertreten. Die Grundstückseigentümer sind somit deutlich unterrepräsentiert, so dass zu befürchten ist, dass in der Zukunft berechnete Belange, z. B. bei der Bewirtschaftung von Eigenflächen, in den Beiräten nicht mehr durchsetzbar sein werden, da sie den vielfältigen Nutzungsinteressen der anderen Beiratsmitgliedern widersprechen könnten. Zudem ist nach unserer Erfahrung zu befürchten, dass die Akzeptanz zur Durchführung von Vertragsnaturschutz und andere Maßnahmen durch die Änderung der Beiräte deutlich abnehmen wird, da eine gleichberechtigte Beteiligung der unmittelbar betroffenen Landwirte und Gärtner nicht mehr gegeben ist.

Zu Artikel 1, Nr. 19 b) (§ 20)

Die unklare Abgrenzung von Schutzgebieten durch eventuelle Einbeziehung der „für den Schutz notwendigen Umgebung“ ist abzulehnen. Schutzgebiete sind

klar abzugrenzen und die Grundstückseigentümer unmittelbar in die Verfahren einzubeziehen.

gez. Heinrich Hiep
Präsident des Landesverbandes
Gartenbau „Rheinland“ e.V.

gez. Heinz Herker
Präsident des Landesverbandes
Gartenbau „Westfalen-Lippe“ e.V.

i.A. Die Geschäftsführung


Jürgen Winkelmann
(Rechtsanwalt)